Präambel des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch ..... vom.....(BGBl. I S.....) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch ..... vom.....(Nds. GVBl. S.....) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch..... ..... vom.....(Nds.GVBl. S. .....)

hat der Rat der Gemeinde .....
die ....1..... vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr.: ..5..... , bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen -sowie den nachstehenden/nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung- als Satzung beschlossen:

STEIMBKE, den 30.9.93

Ratsvorsitzender (Siegel) Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die ....1..... vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG in seiner Sitzung am 22.6.1993 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 12 BBauG am 29.9.1993 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Die ....1..... vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 29.9.1993 rechtsverbindlich geworden.

STEIMBKE, den 30.9.93

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der ....1..... vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

STEIMBKE, den.....

Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.5.1993 die Aufstellung der ....1..... vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.: ...5..... beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

STEIMBKE, den 30.9.93 (Gemeindedirektor)

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur ..A..
Maßstab: ..1:1000.... Az.: A III - 31.00...
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- u. Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 167)
Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....07.04.1989.....)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Nienburg (Weser), den .10.04.1989.....

(Unterschrift)

Der Entwurf der ....1..... vereinfachten Änderung wurde vom Planungsamt des Landkreises Nienburg/Weser ausgearbeitet.
Nienburg, den 09.09.1989.....

(Planverfasser)
Unger

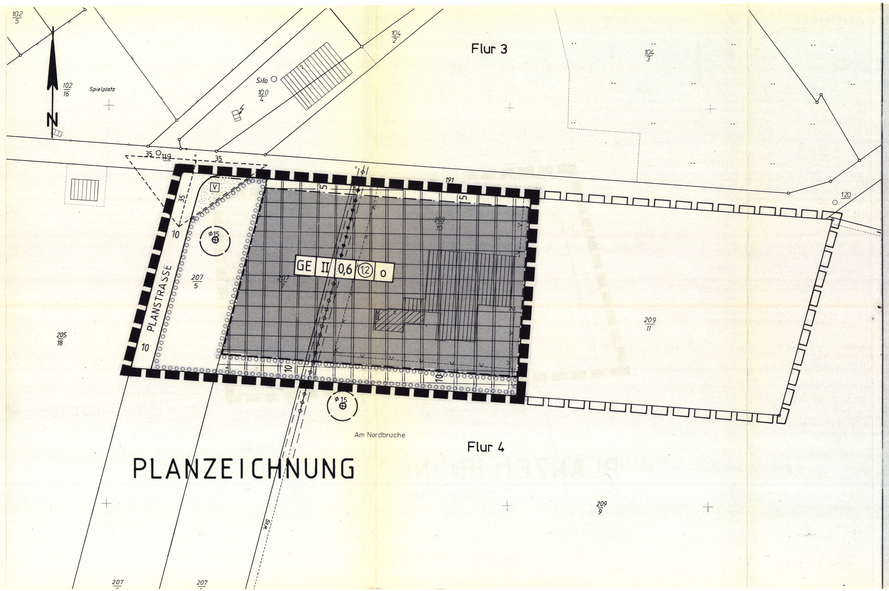

PLANZEICHENERKLÄRUNG :

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE — GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(V) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0,6 — GRUNDFLÄCHENZAHL
II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o — OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
STRASSENFERKEHRSFLÄCHE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIEHE § 2 TEXL. FESTSETZUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH GRAUE FOLIE ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET.

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR.5 „GEWERBEGEBIET - 1. ERWEITERUNG" 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG.

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR. 5 „GEWERBEGEBIET - 1. ERWEITERUNG "

SICHTDREIECK

VERFÜLLTE BOHRUNG MIT SCHUTZBEREICH Ø 15 m

(V) VERKEHRSGRÜN

ERDGAS - ABZWEIGLEITUNG „WENDEN - STEIMBKE 2" MIT SCHUTZBEREICH

TEXTL. FESTSETZUNGEN:

§ 1

IM PLANGEBIET TRITT DER BEBAUUNGSPLAN NR.5 „GEWERBEGEBIET 1.ERWEITERUNG " AUSSER KRAFT.

§ 2

BEPFLANZUNGEN SIND IN ART UND DICHTE FOLGENDERMASSEN AUSZUFÜHREN:
- STRAUCHARTEN SIND GRUPPENWEISE MIT MINDESTENS 10 EXEMPLAREN JE ART MIT EINER DICHTE VON MINDESTENS 2 EXEMPLAREN JE 3 m² ANZUPFLANZEN.
- BAUMARTEN SIND IN EINZELSTELLUNGEN ODER GRUPPEN VON 2-5 EXEMPLAREN INNERHALB DES STRAUCHRIEGELS ZU PFLANZEN DER PFLANZABSTAND SOLL NICHT WENIGER ALS 6 UND NICHT MEHR ALS 10 m BETRAGEN.

VORSCHLAGE: STRAUCH - UND BAUMARTEN :
STRÄUCHER: FELDAHORN, HAINBUCHE, HARTRIEGEL, HASELNUSS, SPÄTE TRAUBENKIRSCHE, HUNDROSE, HOLUNDER
BÄUME: EBERESCHE, BIRKE, STIELEICHE.

HINWEIS:

ÜBER DAS PLANGEBIET VERLAUFEN BEDEUTENDE RICHTFUNKVERBINDUNGEN DER DEUTSCHEN BUNDESPOST FÜR DEN FERNMELDEVERKEHR. HIERDURCH IST EINE BAUHÖHENBESCHRÄNKUNG VON MAX. 30 m ÜBER GRUND VORGEGEBEN.

BOHRUNGEN SIND IN ca. 200m TIEFE MIT EINER BETONPLATTE ABGEDECKT. AUS SICHERHEITSGRÜNDEN WIRD ES SEITENS DES BERGAMTES FÜR ERFORDERLICH GEHALTEN, DIESE BOHRLOKATIONEN NICHT MIT GEBÄUDEN ZU ÜBERBAUEN. DIE GENAUE LAGE IST gsf. ANHAND DER ANGEGEBENEN HOCH- UND RECHTSWERTE DURCH VERMESSUNG ZU ERMITTELN.

LANDKREIS NIENBURG / W.

GEMEINDE

STEIMBKE

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

„GEWERBEGEBIET - 1. ERWEITERUNG"

- 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG -

FLUR — MASSTAB 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN — MASSTAB 1:5000

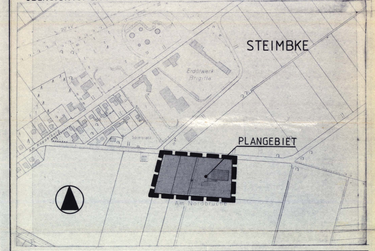

PLANVERFASSER LANDKREIS NIENBURG / W. DER OBERKREISDIREKTOR PLANUNGSAMT	BEARBEITET: R. UNGER GEZEICHNET: C. SCHLÜTERBUSCH	STAND:	AUGUST 1989
		GEÄNDERT:	APRIL 1993
	Az.: 61-622-21/029-1-5-81		